



Ehrenordnung

§ 1 Ehrungen von Mitgliedern und Mitarbeitern	2
§ 2 Ehrungen für Freunde, Förderer und Nichtmitgliedern	4
§ 3 Vorgehen bei feierlichen Anlässen mit Einladung bzw. Trauerfällen	4
§ 4 Vorgehen bei feierlichen Anlässen ohne Einladung	5
§ 5 Schlussbestimmungen	5
§ 6 Inkrafttreten	5



Der Fanclub Werderfreunde Emsland Süd ehrt seine Mitglieder, seine maßgeblichen Mitarbeiter sowie seine Freunde und Förderer nach folgenden Richtlinien.

Grundlage der Ehrenordnung ist die Satzung der Werderfreunde Emsland Süd.

§ 1 Ehrungen von Mitgliedern und Mitarbeitern

1. Eine Ehrung der Mitglieder oder verdienter Mitarbeiter kann erfolgen

- 1.1 durch Aussprechen einer Belobigung
- 1.2 durch Überreichen einer Urkunde
- 1.3 durch Überreichen eines Geschenkes
- 1.4 durch Überreichen eines Fanclubwappens
- 1.5 durch die Wahl zum Mitglied des Jahres
- 1.6 durch das Verleihen einer Fanclubnadel in Silber
- 1.7 durch das Verleihen einer Fanclubnadel in Gold
- 1.8 durch das Ernennen zum Ehrenmitglied
- 1.9 durch das Ernennen zum Ehrenpräsident
- 1.10 durch das Vorschlagen für die niedersächsische Ehrenamtskarte

2. Kreis der zu Ehrenden

- 2.1 Eine Ehrung nach 1.1 bis 1.4 und 1.8 kann für Mitglieder und – in begründeten Ausnahmefällen – für Nichtmitglieder erfolgen.
- 2.2 Eine Ehrung nach 1.5 bis 1.7 und 1.9 kann nur für Mitglieder erfolgen.
- 2.3 Eine nachträgliche Ehrung Verstorbener wird nicht vorgenommen.
- 2.4 Eine Ehrung nach 1.10 kann nur für Mitglieder erfolgen.

3. Persönliche Voraussetzungen für eine Ehrung

- 3.1 Voraussetzung für die Verleihung der Fanclubnadel in Silber ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 25 Jahren im Fanclub.
- 3.2 Voraussetzung für die Verleihung der Fanclubnadel in Gold ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 50 Jahren im Fanclub.
- 3.3 Mitglieder, die 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45 oder 50 Jahre ununterbrochen im Vorstand mitgewirkt haben, erfahren eine Ehrung nach 1.2. und 1.3
- 3.4 Mitglieder, die die Voraussetzung nach 3.3 erfüllen, erfahren bei Beendigung ihrer Tätigkeit grundsätzlich eine Ehrung nach 1.4



- 3.5 Bei Vollendung des 70., 80., 90. und dann jedes weiteren Lebensjahres erhalten Mitglieder eine Ehrung nach 1.3
- 3.6 Für den Fanclub ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten eine Ehrung nach 1.3 bereits bei Vollendung des 50. und 60. Lebensjahres.
- 3.7 Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenpräsident ist eine ununterbrochene Tätigkeit von 10 Jahren als Präsident im Fanclub. Eine Ernennung ist erst nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich.
- 3.8 Andere Ehrungen nach 1. setzen voraus, dass sich die zu ehrende Person besonders um den Verein verdient gemacht hat.
- 3.9 Mitglieder, die ununterbrochen 3 Jahre im Vorstand mitgewirkt haben, erfahren eine Ehrung nach 1.10. Eine Ehrung kann nur für aktive Vorstandsmitglieder erfolgen.

4. Verfahrensweise

- 4.1 Vorschläge für eine Ehrung nach 1.1 bis 1.4 können von jedem Mitglied dem Vorstand unterbreitet werden
- 4.2 Vorschläge für eine Ehrung nach 1.5 werden vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung unterbreitet.
- 4.3 Vorschläge für eine Ehrung nach 1.8 bzw. 1.9 sind mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.
- 4.4 Eine Selbsternennung für eine Ehrung ist nicht möglich.
- 4.5 Ehrung nach 1.6 bzw. 1.7 ergeben sich aus der Mitgliedersdauer, die in der Mitgliederdatei festgehalten ist.
- 4.6 Über Vorschläge für eine Ehrung nach 1.1 bis 1.4 entscheidet der Vorstand, soweit es sich bei der zu ehrenden Person um ein ordentliches Fanclubmitglied handelt.
- 4.7 Über Vorschläge nach 4.2 entscheidet die Mitgliederversammlung
- 4.8 Über Vorschläge nach 1.8 bzw. 1.9 entscheidet zunächst der Vorstand, ob der Vorschlag auf der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Auf Vorlage durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsident. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 4.9 Ehrungen nach 1.10 ergeben sich aus der Mitgliedersdauer im Vorstand.



§ 2 Ehrungen für Freunde, Förderer und Nichtmitgliedern

- 1.1. Über eine Ehrung nach §1 1.1 bis 1.4 entscheidet der Vorstand.
- 1.2. Über eine Ehrung nach §1 1.8 in Verbindung mit 4.8 entscheidet allein die Mitgliederversammlung.

§ 3 Vorgehen bei feierlichen Anlässen mit Einladung bzw. Trauerfällen

1.1 Geburtstage

Geschenk-Werte zu Geburtstagen zu denen der Fanclub/Vorstand eingeladen ist:

- 18. Geburtstag: 30 €
- 20. Geburtstag: 30 €
- 25. Geburtstag: 30 €
- 30. Geburtstag: 30 €
- 40. Geburtstag: 30 €
- 50. Geburtstag: 30 €
- 60. Geburtstag: 30 €
- 70. Geburtstag: 30 €
- 80. Geburtstag: 30 €
- 90. Geburtstag: 30 €

Die Beteiligten, die der Einladung folgen, zahlen zusätzlich mindestens 20,00 EUR pro Person. Die Kosten werden nicht vom Fanclub übernommen.

1.2 Hochzeiten

Bei offiziellen Einladungen zu Hochzeiten wird vom Fanclub ein Betrag von 30 € beigesteuert. Der Rest wird nach Ermessen von den Beteiligten, die der Einladung folgen, selbst getragen.

1.3 Trauerfälle

Für verstorbene Mitglieder wird ein Beitrag von 50 € (in Form Schale, Kranz, Karte) eingesetzt.

1.4 Schützenfeste

Für Mitglieder die Königin und/oder König geworden sind, wird vom Fanclub einmalig ein Beitrag in Höhe von 30 EUR in Form eines Geschenkes beigesteuert.



§ 4 Vorgehen bei feierlichen Anlässen ohne Einladung

1. Geburtstage

Für Geburtstage nach §3 1.1 wird eine Glückwunschkarte versendet.

2. Geburten

Für Mitglieder die Eltern geworden sind, wird vom Fanclub eine Glückwunschkarte versendet. Diese Ehrung erfolgt nur dann, wenn diese Information dem Vorstand vorliegt. Ist das Mitglied ehrenamtlich für den Fanclub tätig, wird außerdem ein Geschenk in Höhe von 30 EUR beigesteuert.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 1.1 Die im jeweils vorgesehenen Verfahren getroffenen Entscheidungen sind schriftlich im Vorstandsprotokoll zu begründen.
- 1.2 Die jeweils getroffenen Entscheidungen sind nicht anfechtbar.
- 1.3 Die Ehrungen werden durch den Vorstand vorgenommen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Sie wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 2016 ergänzt.